

Oftziroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Oftziroler Bote“

34. Jahrgang

Donnerstag, 23. Juli 1966

Nummer 7

„Dienstbotenordnung für das offene Land in Tirol und Vorarlberg“

Von E. Kolbitsch

Diese Dienstbotenordnung, 1788 von Josef II. erlassen und 1827 erneuert, spiegelt deutlich das Verhältnis Dienstgeber — Dienstnehmer vor etwa 150 Jahren wider.

Auf diese Bevölkerungsschicht bezog sich auch der 1820 verkündete „politische Ehrensatz“. Dieser besagte, daß besitzlose Leute nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde getraut werden dürfen.

1. Jeder Dienstbote ist schuldig, seinem Dienstherrn alle Dienste, zu denen er sich verdingen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdingungen billig und vernünftigerweise verstanden werden können, pünktlich und unverdrossen zu leisten.

2. Wenn ein Dienstbote sich dessen weigert, so kann er hierzu nicht allein im nötigen Fall durch gerichtlichen Zwang verhalten, sondern auch den durch eine solche mutwillige Weigerung verursachten Schaden zu ersetzen oder abzuliefern, angehalten werden.

3. Überhaupt ist jeder Dienstbote schuldig, seine Dienste fleißig zu verrichten, gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig sich zu betragen, dessen Nutzen und Vorteil, wo und wie er kann, bestens zu fördern, und dessen Schaden abzuwenden; und er muß daher für jeden durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden haften.

4. Die einzelnen Schuldigkeiten des Dienstboten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem er verdinget, von selbst ihre Bestimmung; außer es wäre ein schriftlicher Vertrag oder sogenannter Spannzettel zwischen dem Herrn und Dienstboten errichtet worden, in welchem Falle durchaus nach demselben zu achten sein wird.

5. Die Anmeldung bei dem Dienstherrn um einen Dienst ist insoweit

beizubehalten, daß, wenn der Dienstherr will, er es bei seinem Konskriptions-Kommissär melden könne, welcher diese Dienstannahme in dem Gesindebuche an- und dessen Liedlohn vermerken soll, als wodurch allen Zwistigkeiten vorgebogen wird.

6. Die Gesindebücher, welche hierüber einzuführen sind, kommen nach der am Ende hinzugefügten Formel zu verfassen; und sind dem Beamten für die ordentliche und richtige Führung dieser Gesindebücher von jedem Dienstboten bei der Gesindestellung als eine Kanzleigeühr 6 Kreuzer abzureichen.

7. Der Konskriptionsbeamte ist schuldig, die Namen der sich anmeldenden Parteien unverzüglich in die Bücher einzutragen.

8. Alle Einverständnisse des Gesindes, um den Lohn zu steigern, oder sonst neue, die Kräfte des Landmannes übersteigenden Forderungen an Kost und Trunk; Ausnahme von gewissen Arbeiten, oder Freilassung gewisser Tage von der Arbeit, und zwar vorzüglich, wenn solche Forderungen allgemein geschehen, sind sorgfältigst hintanzuhalten; und die Urheber solcher unbilligen Forderungen, oder, wenn dieselben nicht ausgeforscht werden können, diejenigen, die sie zuerst vorbringen und unterstützen, sind mit Arrest und Strafarbeit zu züchtigen.

9. Zwischen dem Austritte aus dem alten und dem Eintritt in den neuen Dienst sollen den Dienstboten höchstens 3 Tage zur Versorgung ihrer eigenen Geschäfte gestattet und freigelassen werden.

10. Jeder Dienstbote, der von einem zum anderen Gericht sich begibt, ist mit einem Entlassscheine von der Amtskanzlei auf ungestempeltm Pa-

pier ohne Entgelt zu versehen, und ohne einen solchen Schein nirgends aufzunehmen.

11. Der Entlassschein kann bei der herrschaftlichen Konskriptionskanzlei vorgezeigt und daselbst in den Gesindebüchern protokolliert und in Verwahrung gelassen werden.

12. Würde einem Dienstboten ohne Entlassschein der Aufenthalt gestattet, so ist der Beamte, der davon gewußt hat, mit einer Geldstrafe, der Hauswirt aber mit Arrest oder Gemeindearbeit zu bestrafen.

13. Jene, die noch nirgends gedient haben und in einem anderen Gericht dienen wollen, haben vom Amte des Konskriptions-Kommissars, in dessen Bezirke sie sich bisher aufgehalten haben, ein Zeugnis ihres Herkommens und Wohlverhaltens — und daß sie mit Wissen ihrer Eltern oder des Vormundes in Dienste gehen, zu erheben; welches ihnen auch auf ihr Verlangen unverzüglich und ohne Kosten zu erteilen ist.

14. Zu Verhütung der Arbeitslosigkeit und der daraus entspringenden üblen Folgen haben die Wirtschaftsämter, Orts- und Konskriptions-Obrigkeiten sich angelegen zu halten, den austretenden und mit keinem anderen Dienst versehenen — oder den außer der ordentlichen Gesindeaufnehmungsart dienstlos gewordenen Dienstboten entweder unter ihrer Gerichtsbarkeit zu einem Dienste oder anderen Nahrungswege zu verhelfen, oder sie zu verhalten, daß sie anderswo Dienste suchen.

15. Die Obrigkeiten und Magistrate haben auch jene Eltern, die mehrere zum Diensten taugliche Kinder zu Hause haben und die sie zu eigenen Diensten

nicht bedürfen, zu verhalten, daß sie solche Kinder in Dienste geben; und eben so sind auch die zum Diensten tauglichen Waisen in Dienste zu geben, zu welchem Ende die Dorfrichter und Geschworenen jene Hauswirte und andere Einwohner, die mit mehreren Kindern, als sie selbst zu Hause brauchen, versehen sind und so auch die dienstfähigen Waisen der Obrigkeit oder dem Konstriptions-Kommissar anzuzeigen schuldig sind.

16. Die Aufdingung erhält dadurch ihre vollkommene Richtigkeit, wenn der Dienstherr dem Dienstboten die Aufnahme, und dieser jenem des Einstehens halber das Wort gegeben hat. Es dienet daher das Aufding- oder Drangeld nur zum Beweise der geschehenen Aufdingung, und wird solches bei jenen Aufdingungen, wo es bisher gewöhnlich war, auch noch fernhin, jedoch nur dergestalt gestattet:

- a) Daß es niemals mehr als den zwanzigsten Teil des Lohnes betrage.
- b) Daß der Dienstherr dasselbe bei der ersten Lohnauszahlung dem Dienstboten wieder abzuziehen befugt sei.

17. Kann der Dienstherr den aufgedungenen Dienstboten wegen dessen üblen Verhaltens oder wegen irgend eines anderen wesentlichen Gebrechens nicht einsteht lassen, so hat dieser letztere das Drangeld ohne weiteres zurückzustellen.

18. Würde hingegen der Dienstherr sich weigern, den aufgedungenen Dienstboten ohne wahre und erhebliche Ursache in seinen Dienste eintreten zu lassen, so hat er das Drangeld zu verlieren. Der Dienstbote kann es behalten.

19. Bei der Aufdingung ist zwischen dem Dienstherrn und Dienstboten die Gattung des Dienstes, der Lohn, so wie überhaupt alles und jedes klar zu bestimmen. Jedoch sind hierbei alle unschickliche und dem gemeinen Besten entgegen laufende Bedingungen, als z. B. daß die Dienstboten gewisse Zeiten im Schankhause oder beim Tanz zubringen, an aufgehobenen Feiertagen oder zu anderen Zeiten von der Arbeit und Dienstpflicht befreit bleiben mögen, daß denselben an dem Kirchweihfeste Gastereien, die den Dienstherrn zu kostbar wären, gegeben werden sollen — zu vermeiden. Solche Beisätze im Dienstvertrag sind ungültig, ja sogar strafbar.

20. Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem freiwilligen Einverständnis zwischen Dienstherrn und Dienstboten überlassen.

21. Würde ein Dienstbote das angenommene Drangeld zurücksenden, und von dem Dienste, zu welchem er sich eingedrungen hat, wegbleiben, so ist derselbe nicht nur zur Einstehung bei dem Dienstherrn, von welchem er das Drangeld angenommen, zu verhalten, sondern auch noch verhältnismäßig zu bestrafen.

22. Hat ein Dienstbote von zwei oder gar von mehreren Dienstherrn das

Drangeld angenommen, so ist er dafür nach Umständen zu bestrafen, und ist alsdann verbunden bei jenem einzustehen, von welchem er das Drangeld zuerst angenommen hat, und das von dem zweiten Dienstherrn empfangene Drangeld zurückzustellen; außer es hätte der zweite Dienstherr davon, daß der Dienstbote sich bereits anderwärts hat aufdingen lassen, Wissen gehabt, in welchem Falle das von demselben gegebene Drangeld nicht allein einzuziehen und der Armenkasse zuzuwenden, sondern auch ein solcher Dienstherr noch mit einer angemessenen Geldstrafe oder Leibesstrafe zu belegen ist.

23. Würde jemand einen wirklich dienenden Dienstboten durch Geschenke, Verheißung eines höheren Lohnes oder andere Vorteile zur Aufkündigung oder sonst zur Verlassung seines Dienstes mittel- oder unmittelbar bereben, so ist derselbe, und ebenso jene, die hierbei als Unterhändler sich gebrauchen lassen, nach Umständen mit Geld oder Arrest zu bestrafen; dann auch die Dienstboten, die sich solchergestalten zur Aufkündigung oder Verlassung ihrer Dienste bereben lassen, zu züchtigen.

24. Der Dienstbote muß seine ihm auferlegte Arbeit willig, fleißig und getreu verrichten und sie auch nicht unter dem Vorwande, die betreffende Arbeit sei für das Nebengesinde abschlagen.

25. Ohne ausdrückliche Erlaubnis darf ein Dienstbote auch keinen Gehilfen nehmen, da es dabei immer zu Streitigkeiten und zur Verschleppung von EBwaren kommt.

26. Dienstboten, die ihren Dienst schlecht, träge oder unwillig verrichten, um dadurch vorzeitig entlassen zu werden, sind zu bestrafen und zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe anzuhalten.

27. Alle Dienstboten, besonders aber die Stallknechte sollen mit dem Licht vorsichtig umgehen. Das Tabakrauchen und Betreten mit offenem Licht von Ställen, Böden und anderen gefährlichen Orten ist verboten.

28. Ohne Erlaubnis soll kein Dienstbote an Sonn- und Feiertagen in Wirts- und Tanzhäuser gehen. Hat er aber die Erlaubnis, so soll er zur bestimmten Stunde wieder zu Hause sein.

29. Um das übermäßige Spielen um Geld bei den Dienstboten einzuschränken, sollen Beamte, Dorfrichter und Geschworene an Sonn- und Feiertagen die Wirts- und Schankhäuser von Zeit zu Zeit „überfallen“, und die sträflich befundenen Wirte und Dienstboten zur Verantwortung ziehen.

30. Jeder Dienstbote hat seinen Dienst bis zur erfolgten Entlassung getreu und willig zu leisten.

31. Würde ein Dienstbote sich erfrechen, ohne eine ordentliche und in gehöriger Zeit geschahene Aufkündigung sich zu entfernen, oder seinen Dienst heimlich oder öffentlich, zu verlassen,

so ist er aufzusuchen, von aller Ortsobrigkeiten und Gerichtsbehörden, unter eigener Haftung anzuhalten, und an den Ort, von welchem er entwichen ist, zurückzuschicken.

32. Ein geflüchteter Dienstbote der zurückgebracht wurde oder freiwillig zurückkehrte, ist zur Rede zu stellen und je nach den Umständen mit Arrest, Strafarbeit in Eisen usw. zu bestrafen. Doch ist dabei auf den Dienstherrn Rücksicht zu nehmen, wenn der Dienstherr keinen anderen Dienstboten als Ersatz findet.

33. Der entwichene und wieder zurückgebrachte Dienstbote hat nicht nur die versprochene Dienstzeit voll und ganz abzudienen, sondern auch den durch die Flucht verursachten Schaden in bar durch Lohnabzug oder durch Verlängerung der Dienstzeit rückzuerstaten. Nach Ablauf der Dienstzeit hat er die vom Gericht verhängte Strafe abzubüßen.

34. Der Dienstherr kann einen flüchtigen Dienstboten, der freiwillig zurückkehrt oder mit Gewalt zurückgebracht wird, bis zur Vollendung seiner Dienstzeit wieder annehmen. Demnach richtet sich auch die Verbüßungszeit der auferlegten Strafe.

35. Jeder, der einem flüchtigen Dienstboten wissentlich Unterkunft oder Aufenthalt gestattet, ist nebst dem Ersatze des dem Dienstherrn verursachten Schadens mit einem dreitägigen Arrest bei Wasser und Brot oder nach dem Verhältnis der näheren Umstände und des Standes angemessen zu bestrafen.

36. Die Beamten haben bei Ausstellung eines Entlassungsscheines für einen Dienstboten genau zu überprüfen, ob das Dienstverhältnis auch rechtmäßig beendet ist.

37. Unverheiratete Dienstboten haben ihre Truhen und Habseligkeiten in das Haus des Dienstherrn mitzunehmen.

38. Wird ein Dienstherr durch Schmähworte beschimpft und der Dienstbote beim Ortsrichter oder Konstriptions-Kommissariat angezeigt, so ist der schuldige Dienstbote mit einer empfindlichen Leibeszüchtigung zu bestrafen.

39. Größere Verbrechen der Dienstboten sollen in der Amtskanzlei gemeldet werden, wo sodann dergleichen Dienstboten nach Erkenntnis des Beamten mit einer schärferen Leibesstrafe, jedoch höchstens nur mit 10 Karbatschstreichen bestraft werden können. Diese Strafen müssen in das Strafprotokoll eingetragen werden.

40. Würde sich ein Dienstbote gar an der Person des Dienstherrn, Vorgesetzten oder Beamten vergreifen, so ist derselbe mit öffentlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen.

41. Jeder Dienstbote ist schuldig, für die ihm anvertrauten Sachen und für alles jene, was er unter seiner Verwahrung hat, zu haften, und bei seinem Austritt dem Dienstherrn zu übergeben.

(Fortsetzung folgt.)

Zum 3. Spielsommer auf Schloß Bruck

Festliches Theater in Lienz

Das mittelalterliche Lienz ist die Wiege der Spielkultur auf dem Boden des heutigen Tirol — falls man meinem Buch „Theatergeschichte des östlichen Tirol“, in dem ich das nachzuweisen versuche, trauen darf. Um 1340 wurden die ältesten Osterspielverse hier im Schloß Bruck, Herrschaftsitz über der einst mächtigen Residenzstadt der Görzer, geschrieben. Bis weit ins 18. Jhd. ist die Pflege des volkstümlich geistlichen Theaters niemals abgerissen. Neben Passion, Spielprozession und Ordensdrama trieben die fasnächtlichen Spottszenen des Perchtspieles mit seinen zahllosen verummumten Maskengestalten übermütig tolle Blüten. „Korrekte“ Behörden ärgerten sich darüber grün und blau. Doch die überschäumende Spiellust des „gemeinen Mannes“ wurde deshalb nicht kleiner. Im Gegenteil. Nachdem sich noch 1814 der Lienzener Bürgermeister aus Unterwürfigkeit vor der Polizei nur mehr zögernd für den hölzernen Palmesel einzusetzen wagte und einen erzürnten Verweis einstecken mußte, war die Theaterbegeisterung der Stadt gedämpft. Volksschauspielorte von Weltruf, wie sie Nordtirol oder Bayern besitzen, fehlen. Das Spiel stand daher bei den offiziellen Stellen Osttirols lange Zeit wenig hoch im Kurs. Trotzdem waren die Ansätze zu einem heimischen festlichen Theater in den letzten Jahrzehnten von seltener Mannigfaltigkeit: 120 Darsteller beteiligten sich 1931 am „wuchtigen Schauspiel aus der Zeit Neros“ „Im Zeichen des Kreuzes“ — eine Zahl, die sich heute nimmermehr zusammenfände. 1934 erlebte der „Kelch“, das grandios-allegorische Spiel einer geistlichen Dichterin, vor dem Portal der Stadtpfarrkirche seine erste Aufführung. 1936 folgte, gleich nach der Uraufführung im Arkadenhof des Wiener

Rathauses, die erste Wiederholung des volkstümlich-festlichen Legendenstückes „Der Spielmann“ vor der Pfarrkirche in Lienz. Hirten- und Rosenkranzspiele ergänzten den Reigen des religiösen Theaters. 1943 schrieb Fanny Wibmer-Pedit das „Lienzener Heimatspiel“ zur glanzvollen Eröffnung von Schloß Bruck; 1952 — zur 700-Jahr-Feier der Stadt — ebenfalls für das Schloß, ein

Lob an Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen folgten — und das Publikum kam. Es ging um die Erneuerung der reichen, zu Unrecht vergessenen Tiroler Spieltraditionen. Das unbekannte „Dimas“-Drama entpuppte sich als das motivreichste Volksschauspiel in deutscher Sprache. Der Kampf zwischen Himmel und Hölle um die Seele des Edelmannes faszinierte auch ein modernes Publikum. Wenn wir



Todesdarstellung in einem Pustertaler Volksschauspiel: Der Tod (Alba und Sichel statt Pfeil und Bogen) und der Jüngling im Pragser Nikolausspiel, Aufführung 1959.

Görzerspiel und 1955 das „Opfer“ zur Inszenierung in der spätantiken Grabungsstätte am Lavanter Kirchhügel. Heimische Geschichte sollte verlebendigt werden. Als 1964 und 1965 das von mir erneuerte Tiroler Barockdrama „Der Teufel als Diener“ in der Inszenierung des Wiener Universitätsprof. Dr. Borge im Schloßhof aufgeführt wurde, da stimmte Dr. Halder in Radio Tirol ein begeistertes

heuer einen Totentanz in die wuchtig-düstere Kulisse des Schloßhofes stellen und einem jungen Regisseur anvertrauen, so deshalb, weil er, so paradox es klingt, ein lebensvollfarbiger Totentanz ist; weil er ein Mysterienspiel ist mit dem Ruf zur Besinnung, aber nicht ein Ruf mit drohend erhobenen Zeigefinger, sondern, spannungsgeladen, ein Spiegel unseres eigenen Lebens. Norbert Hölzl.

Mit Beda Weber durchs Oberland nach Lienz

Zum Unterschied von Steub, der durchs „schluchtarige Tal“ gegen Lienz wandert, zieht Beda Weber den Weg am Hange des Sonnenberges vor. Freilich, wir sehen manches derzeit anders, da sich ja viel im Laufe eines Jahrhunderts geändert hat.

Von Innichen findet Beda Weber auf dem gewöhnlichen Heerweg talabwärts wenig Bemerkenswertes; er sieht ein Gemisch von Berg und Wald mit sparsamen Häusern. Vom Markt Sillian mit seinen etwas über 1000 Einwohnern erwähnt er lediglich die 2 empfehlenswerten Gasthäuser Neuwirth und Post. Er macht einen Spaziergang nach Hollbruck mit einem stark besuchten Bilde der hl. Jungfrau. Die in die Lüfte ragende Festung Heimfels, einst die Sommerresidenz der Görzer Grafen, grüßend, macht er einen Abstecher nach

Villgraten. In Außervillgraten fiel ihm auf, daß im Winter die Leute alle mit Fußseisen zur Kirche kommen und daß man zu manchen Höfen auf langen Treppen hinaufsteigen muß. So unwirtlich ihm Außervillgraten erscheint, umso „wohltätiger“ stellt dem Auge sich Innervillgraten dar“. Die Bewohner dort leben noch ärmlicher als ihre Nachbarn in der vorderen Talhälfte. „Nur rastlose Arbeitslust und äußerste Genügsamkeit schützt sie vor drückender Not“. Den Menschenschlag in diesem Tale rühmt er als sehr schön, besonders die Männer zeichnen sich durch ihre „kernhaften Formen“ aus. Dem Tale gegenüber besucht er Kartitsch, Ober- und Untertilliach. Nur Holzverkauf und Viehzucht bringen den fleißigen Leuten einigen Verdienst. Man liefert das Holz über steile Berge

in die Gegend der Piave, von wo es dann nach Venedig und übers Meer geht.

Zurück ins Drautal wandert er nach Strassen und von dort über Anras längs des Sonnenberges Lienz zu. Die Dorfkirche von Anras hat der berühmte Knoller mit einer seiner ersten Arbeiten geschmückt. Asch, dessen Kirche Zoller „al fresco“ ausgemalt, erwähnt er, weil an der dortigen Kirchenmauer der Grabstein vom Vater des Ritters Florian von Wald auf kündet. Ritter Florian von Wald auf erinnert in mancher Beziehung an den Minnesänger Oswald von Wolkenstein. Wie dieser hat auch jener in der Jugend seine Heimat verlassen. „Kugelte viel in der Weit herum“ und hat es nach vielen Schicksalsschlägen zu einer Berühmtheit in der damaligen Zeit gebracht. Hören wir, was uns

Staffler von diesem Ritter berichtet: „Florian Waldauf Ritter von Waldenstein war der Sohn der Bauersleute Georg Waldauf und der Nothburg Wieser im Dorfe Asch. Kecke Jugendsreiche zwangen ihn — einer Knaben von 12 Jahren — der Heimat zu entfliehen. Hungernd und weinend traf ihn ein Fremder in Sterzing; dieser erbarmte sich des Knaben und nahm ihn mit sich nach Wien. Dort erwarb er sich bald die Gunst eines reichen Mannes. Von diesem an Kindesstatt angenommen, widmete er sich den Studien, wurde Soldat, sammelte sich große Verdienste im Kriege und im Frieden; denn nimmer ruhte sein aufstrebender Geist. Nachdem er all Grade des militärischen Avancements bis zum General erstiegen, verlieh ihm Kaiser Max die Geheimratswürde und den Ritteradel mit dem Prädikate von Waldenstein“. Dieser wurde auch auf seinen Vater und auf alle Nachkommen ausgedehnt. Reich an Gütern und Ehren, beschloß er 1510 auf dem Schlosse Rettenberg im Unterinntal seine Tage“. An der Mauer der Filialkirche von Asch sieht man noch einen großen Marmorstein mit dem Waldaufischen Wappen und mit der altgotischen Inschrift: „Anno Domini 1491 den Sonntag nach St. Clemenstag, als den 24. November ist gestorben Georg Waldauf von Waldenstein“. Wahrscheinlich gilt diese Erinnerung dem Vater des Ritters Florian. Außer diesem hat übrigens kein Spross des Geschlechtes Waldauf ungeachtet der Adeligung dem Bauernstande entsagt. Eine besondere Vorliebe hatte Ritter Florian für Reliquien, die er eifrig erwarb und in einer Kapelle verwahrt, die er zum Danke für seine Rettung aus Meerfahrten erbaut hatte. Diese Kapelle in der Haller Pfarrkirche wurde im Jahre 1504 im linken Seitenschiffe durch ein Eisengitter abgegrenzt. Sie enthält neben dem bedeutenden Reliquienschatz ein hübsches Madonnenbild. In der Folge entwickelte sich diese Kapelle zu einer großartigen Wallfahrtsstätte, wohin Tausende aus allen Ländern pilgerten.

Für diese Wallfahrtsstätte interessierten sich kirchliche und weltliche Größen. So erklärte, beispielsweise Kaiser Maximilian I. jede Verletzung eines Wallfahrers zur Waldauf-Kapelle als ein Majestätsverbrechen behandeln zu lassen und die Päpste Alexander III. und Julius II. belegten jeden mit dem großen Kirchenbanne, der der Stiftung zuwider handeln sollte. Als Kennzeichen mußte jeder Pilger eine messingene Marke an sich tragen. Trotz alledem wurde auch diese „Heilstätte“ ein Opfer der Konkurrenz, denn mit dem Auftauchen der Wallfahrtsstätte in Absam 1797 geriet die Waldauf-Kapelle in Vergessenheit. Im 16. Jahrhundert kaufte Florian Waldauf um 9000 Gulden die Feste Rettenberg im Unterinntale. Nach dem Tode seines einzigen Sohnes geriet die Burg in Verfall und heute kündigt nur mehr die Ruine von den einstigen Besitzern.

Nachdem wir uns nun lange genug mit dem einst berühmten Osttiroler be-

schäftigt haben, kehren wir zurück ins Drautal und wandern mit Beda Weber ostwärts weiter Lienz zu. Von der Kirche zu Ehren der Heimsuchung Mariens in Aofaltersbach berichtet Staffler, daß diese vor dem Eingeborenen, dem fürstbischöflich passauerischen Rat und Pfarrer zu Pavenbach in Oberösterreich Johann Anton Aigner mit großer Beihilfe seines Bruders Karl Aigner, Gastwirt zu Abfaltersbach, erbaut und mit einem Fonds ausgestattet wurde. Die Familie Aigner, deren Glied dieser Mann war, besitzt und besorgt seit Jahrhunderten das Wohnhaus dort und hat sich schon längst durch Stiftungen den Dank und die Verehrung der Gemeinde verdient. Dem Besitzer des Wohnhauses und der damit verbundenen großen Landwirtschaft stand ehemals stiftungsgemäß das Recht zu, die Lehrer- und Organistenstelle im Dorfe zu verleihen. Am Berghang weiterwandernd, kommt Beda Weber an dem durch Wallfahrt

reich gewordenen St. Justina vorüber nach Aßling, von wo aus er dann über Bannberg und Leisach nach Lienz hinuntersteigt. Beda Weber berichtet, daß auf der ganzen Wegstrecke am Sonnenberg römische Münzen und Denksteine gefunden wurden und schließt hieraus richtig, daß die Römerstraße eben dort und nicht durch die Drauschluht führte. Den Gebirgsweg schüldert er angenehmer als die Poststraße entlang der brausenden Drau, auf der man wenig Aussicht hat und beiderseits drohende, unfreundliche steile Berge. Im Tale gedankt er noch Mittwalds und der schon damals in Trümmern liegenden Lienzer Klause. Endlich erblickt er die herrliche Ebene von Lienz und seine Vaterstadt.

Josef Saxl.

Benützte Literatur: Handbuch für Reisende in Tirol von Beda Weber, 1853 Stafflers „Tirol und Vorarlberg“, 1844. Führer durch Hall in Tirol von P. R. Stoiziss, 1890.

Buchbesprechung

Theatergeschichte Österreichs — Band II, Tirol, Heft 1 „Theatergeschichte im östlichen Tirol“ von Norbert Hölzl, Wien 1906. Hermann Böhlau Nachfolger, Wien; Kommissionsverlag der Österr. Akademie der Wissenschaften. — Besprecher: Dr. Friedrich Haider.

Es ehrt den Autor, aber auch sein Heimatland Tirol, wenn die Akademie der Wissenschaften die Dissertation des jungen Osttiroler Theaterwissenschaftlers Norbert Hölzl im Druck erscheinen läßt. Bei näherer Betrachtung des Werkes kommt man zur Auffassung, daß diese Auszeichnung redlich verdient ist.

Es erregt, daß der Autor schon im Titel seines Werkes zum Ausdruck bringt, daß die „Vorstellung von festen Grenzen ganz bewußt verwischt“ wird: „Eine kulturgeschichtliche Betrachtung, wie sie eine theaterhistorische Untersuchung darstellt, darf nicht von außen herangezogenen Klischeevorstellungen folgen. Denn Brenner oder Wasserscheide am Toblacher Feld sind jahrhundertalte Verbindungswege und waren niemals jene markanten Trennungspunkte, als die sie uns auf der Landkarte heute entgegenreten. Das Tirol nördlich und südlich des Alpenhauptkammes bildete seit den Anfängen der Geschichte stets eine Einheit und das Pustertal von der Mühlbacher bis zur Lienzer Klause war schon im Mittelalter zu geschichtlicher Gemeinsamkeit gelangt. Eine kulturhistorische Arbeit über Tirol kann daher nur von einem nördlichen, einem südlichen oder von einem östlichen Teil des einen Tirol sprechen und darf die Zusammenhänge mit den angrenzenden Gebieten und ihrer Entwicklung niemals aus dem Auge verlieren, will sie nicht im Bruchstückhaften steckenbleiben“.

Im Rahmen dieser Besprechung ist es nicht einmal möglich, eine etwas tiefergehende Inhaltsangabe des Werkes zu geben, so vielseitig hat der Verfasser seine „Theatergeschichte des östlichen Tirol“ angelegt. Ein kurzer historischer Überblick leitet zum Kapitel „Forschung“ über: „Das Theater“, und ganz besonders das Volksschauspiel im traditionellen Sinn, ist ein überaus feiner und empfindlicher Seismograph eines jeden Zeitalters, seiner Bevölkerung, ihrer Denkart und Mentalität, ihrer geheimen Wünsche und Sehnsüchte“.

Im Abschnitt „Theatergeschichte der Stadt Lienz“ erfahren wir viel Neues aus dem mittelalterlichen Kulturleben dieser einst bözischen Residenzstadt. Wir müssen zur Kenntnis nehmen — und tut dies nicht ungerne — daß wir die kulturhistorische Bedeutung von Lienz und seiner Umgebung gerade auf dem Gebiet des Volksschauspiels tief unterschätzt haben. Hölzl beweist, daß nicht in Innichen, sondern in Lienz die Wiege der tirolischen Spielkultur stand, soweit sich dies urkundlich überhaupt nachweisen läßt: „Es rudent das Bild von der überragenden kulturellen Bedeutung der mittelalterlichen Residenzstadt, wenn wir hinzufügen, daß die ältesten Osterspielverse aus dem Raum des heutigen Tirol in Lienz geschrieben wurden. Die Literatur- und Volksschauspielforschung ist, verführt vom provinziellen Charakter der Stadt, in den folgenden Jahrhunderten bis heute daran vorbeigegangen“.

Wir erfahren weiter über das Passionspiel vom 16. bis zum Prozessionspiel des 18. Jahrhunderts; da ist die Rede von Perchtenlaufen und vom Perchtspiel der Lienzer Gegend, wir lesen von Tragödien und Ritterstücken, vom Übergang vom brauchtümlichen Volksschauspiel zum Laentheater des 19. Jahrhunderts, von den geistlichen Spielen des Stiftes Innichen, von Passions-, Nikolaus-, Weihnachts- und Legendenspielen, vom Ordensdrama der Gegenreformation bis zum Volksschauspiel der Gegenwart.

Die Gründlichkeit, mit der der Autor das Gesamtthema, wie auch alle einzelnen Teilschnitte behandelt, die unbekanntesten Spielhandschriften, die uns durch ihn bekannt werden, des Verfassers Liebe zum Volksschauspiel, die trotz aller Sachlichkeit immer wieder durchdringt, läßt in uns den starken Wunsch wach werden, Norbert Hölzl möge uns einmal eine vollständige Geschichte des Tiroler Volksschauspiels vorliegen können. Nicht umhin können wir auch, den Mut zu bestaunen, mit dem sich der junge Autor mit den bisherigen Forschungsergebnissen und den Forschern aus dem Gebiet des Volksschauspiels in Tirol auseinandersetzt. Alle Freunde und Verehrer des Tiroler Volksschauspiels begrüßen das Erscheinen der „Theatergeschichte des östlichen Tirol“ und hoffen, daß es nicht bei diesem ausgezeichneten Anfang bleiben möge.